

Kopfnoten

Beitrag von „Valerianus“ vom 3. Juni 2017 16:48

\$49 SchulG NRW Abs. 2 Satz 2 und 3: Ferner können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf.

Das gilt in NRW für alle Schulformen, wenn ich mich richtig erinnere 😊